

74. Wechselintervention. Formalitäten der Protesterhebung gegen eine Notadresse. Bereitwilligkeit der Notadresse zur Intervention. Frage der Gültigkeit der Notadresse.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1908 i. S. Reichsbank (kl.) w. G. (Bekl.). Rep. I. 332/07.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Aussteller eines auf S. C. zu Berlin gezogenen und von diesem akzeptierten Wechsels über 2986 *M.*, zahlbar am 20. Oktober 1906. Der Wechsel trug unter dem Namen des Bezogenen zwei Notadressen: die erste lautete auf den Beklagten

selbst, die zweite auf die D.'er Banl. Er war an eigene Order ausgestellt und trug auf der Rückseite drei Indossamente: das des Beklagten an K. Th., dessen Indossament an den Kredit- und Diskontoverein in Sorau und dessen Indossament an die Klägerin.

Der Wechsel war auf Antrag der Klägerin am 22. Oktober 1906 durch einen Notar dem Akzeptanten und den beiden Notadressen zur Zahlung vorgelegt und mangels Zahlung protestiert worden. Der Protest berichtete zunächst das vergebliche Zahlungsbegehren bei dem Akzeptanten und sodann nacheinander, daß der Wechsel mit Zahlungsbegehren dem ersten und alsdann dem zweiten Notadressaten vorgelegt sei; jener (der Beklagte) habe erklärt:

„Ich interveniere zugunsten meines eigenen Giros“,  
dieser:

„Wir intervenieren unter Protest für den Kredit- und Diskontoverein zu Sorau.“

Wie eine später durchstrichene Quittung auf dem Wechsel erkennen ließ, hatte die Klägerin am 24. Oktober 1906 den Wechsel nebst dem ausgefertigten Proteste dem Beklagten abermals vorgelegt, aber keine Zahlung erhalten.

Sie klagte auf Zahlung der Wechselsumme nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 22. Oktober 1906, der Protestkosten, mit 13,70 *M.*, und einer eigenen Provision von 9,95 *M.*

Der Beklagte wendete ein, daß die Klägerin mangels Beobachtung der in Art. 62 B.D. vorgeschriebenen Formen den Negreß gegen ihn verloren habe.

Beide Instanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Wenn sich der Notadressat bei der Vorzeigung des Wechsels zur Intervention bereit erklärt, so muß der Inhaber des Wechsels noch innerhalb der Protestfrist die angebotene Ehrenzahlung bei der Notadresse suchen. Hierzu bedarf es der abermaligen Vorlegung des Wechsels mit der Urkunde über den aufgenommenen Protest mangels Zahlung; denn nur gegen Aushändigung von Wechsel und Protest braucht die Notadresse Zahlung zu leisten. Wird auf ein solches rechtzeitig und ordnungsmäßig gestelltes Zahlungsbegehren die Zahlung gleichwohl verweigert, so muß dies innerhalb der Protestfrist durch

einen Protest gegen die Notadresse, den sog. Kontraprotest, festgestellt werden, widrigenfalls der Wechselinhaber den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verliert.

Diese Rechtsätze hat das Reichsoberhandelsgericht in den Entsch. Bd. 11 S. 303 aus den Artt. 62 und 63 W.D. abgeleitet und in den Entsch. Bd. 20 S. 114 gegenüber Bekämpfungen in der Literatur nochmals eingehend begründet. Die Ansicht wird jetzt allgemein geteilt<sup>1</sup>, und mit den Vorinstanzen schließt sich auch das Reichsgericht ihr an. Beachtenswerte und vom Reichsoberhandelsgerichte nicht bereits widerlegte Gegengründe hat auch die Revision nicht vorzubringen gewußt. Wenn sie geltend macht, daß durch die Notwendigkeit des Kontraprotestes ein Formalismus geschaffen werde, der zu praktischen Unzuträglichkeiten und zu einer erheblichen Erschwerung der Verfolgung wechselrechtlicher Ansprüche führen würde, so sind das Erwägungen, die dem Gesetze gegenüber nicht ins Gewicht fallen können. Übrigens lassen sich die von der Revision angedeuteten praktischen Schwierigkeiten wiederholter Protesterhebung leicht umgehen, wenn nur vermieden wird, bei Wechseln mit Notadressen die Protestierung gegen den Bezogenen auf die letzten Stunden des zweiten Werttages nach dem Zahlungstage zu verschieben, obwohl sie nach Art. 41 Abs. 2 W.D. schon am Zahlungstage selbst zulässig ist.

Der Zweck der Wechselintervention besteht darin, daß der notleidende Wechsel durch eine freiwillige Zahlung in Ehren gehalten, und der wechselmäßige Regreß des Inhabers gegen die Indossanten und den Aussteller vermieden werden soll. Die Ehrenzahlung mit ihren eigentümlichen Rechtswirkungen ist nur möglich innerhalb der Protestfrist. Eine freiwillige Zahlung außerhalb der Protestfrist ist niemals Ehrenzahlung. Der Intervenient aber ist genötigt, bei der Bewirkung der Zahlung auf die Beobachtung der wechselrechtlichen Formalitäten zu achten, um sich selbst den Rückgriff gegen den Honoraten und dessen Vormänner zu erhalten. Er muß sich zu diesem Zwecke nicht nur Wechsel und Protest aushändigen lassen; er muß auch die Ordnungsmäßigkeit des Protestes, und im Falle des

<sup>1</sup> Vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 481; Staub-Stranz, W.D. (5. Aufl.) zu Art. 62 Anm. 4 unter 3 b; Reßlein, W.D. (7. Aufl.) S. 95 Nr. 7; Bernstein, W.D. zu Art. 62 Bem. I § 4 unter 2 b γ (S. 248). D. E.

Art. 64 B.D. weiter prüfen, ob etwa ein anderer Interventient, der zahlungsbereit ist, mehr Wechselverpflichtete befreien würde, als er selbst. Nun treffen freilich im vorliegenden Falle diese Gesichtspunkte nicht sämtlich zu. Denn hier ist Interventient, Honorat und Aussteller eine und dieselbe Person. Der Beklagte konnte sich Rückgriffsrechte nicht wahren, weil er keine Vormänner hatte. Andere Rechte als die gegen den Akzeptanten, die von der Protesterhebung nicht abhängen (Art. 44 B.D.), kamen für ihn nicht in Frage. Hieraus darf aber die Entbehrlichkeit des rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Zahlungsbegehrens und des Kontraprotestes für den vorliegenden Fall nicht abgeleitet werden. Das Gesetz unterscheidet nicht. Es unterscheidet weder zwischen der Intervention zugunsten eines Indossanten und der zugunsten des Ausstellers, noch zwischen der Intervention eines Dritten und der eines im Wechselverbande Stehenden. Es ist nicht angängig, bei einem formalen Rechte, wie dem Wechselrechte, auf Grund der größeren oder geringeren Wichtigkeit der formalen Wechselhandlungen für den Einzelfall Unterscheidungen aufzustellen, die dem Gesetze fremd sind. Völlig bedeutungslos sind übrigens die in Frage stehenden Handlungen auch im vorliegenden Falle nicht. Denn als Ehrenzahler hätte der Beklagte nur die Wechselsumme nebst den Protestkosten zu entrichten gehabt, während er als Aussteller nach Art. 50 auch noch die Provision hätte zahlen müssen.

Hiernach haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß die Klägerin des Regresses gegen den Beklagten als Aussteller verlustig gegangen ist, weil sie unterlassen hat, die angebotene Ehrenzahlung innerhalb der Protestfrist bei ihm unter Vorlage von Wechsel und Protest zu suchen oder deren Ausbleiben durch einen zweiten Protest rechtzeitig feststellen zu lassen.

Was die Revision gegen diese Folgerung einwendet, erscheint nicht als zutreffend.

Die dem Protestbeamten gegenüber abgegebene Erklärung des Beklagten: „Ich interveniere zugunsten meines eigenen Giro“, ist vom Kammergerichte mit Recht als rechtsverhehlende Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ehrenzahlung aufgefaßt worden. Es ist ein Irrtum, wenn die Revision annimmt, daß diese Erklärung, weil sie nicht von einem sofortigen tatsächlichen Angebote der Zahlung be-

gleitet gewesen, als Zahlungsweigerung aufzufassen sei. Wird von dem Bezogenen Zahlung gefordert, so wird freilich eine auf die Zukunft gestellte Erklärung, den Wechsel einlösen zu wollen, als Zahlungsweigerung erscheinen. Die Rechtstellung des Notadressaten aber ist, wie aus dem vorhin Bemerkten folgt, eine wesentlich andere. Von ihm kann die tatsächliche Zahlung nur gegen Auswändigung auch des Protestes gefordert werden.

Die Gültigkeit der hier vorliegenden Notadresse zieht die Revision mit Unrecht in Zweifel. Daß eine Notadresse auch auf den Aussteller lauten kann, unterliegt keinem Bedenken. Einer Unterzeichnung bedarf die Notadresse nicht. Auch ist es an sich unerheblich, wer von den mehreren Regreßpflichtigen die Notadresse beigesezt hat. Eine Ungültigkeit würde nur vorliegen, wenn der Bezogene oder eine dritte, nicht im Wechselverbande stehende Person die Notadresse beigesezt hätte. Dies zu behaupten und zu beweisen aber wäre Sache der Klägerin gewesen. Nicht ist es, wie die Revision meint, Sache des Beklagten, erst noch die Herkunft und Gültigkeit der Notadresse zu beweisen. Denn bei einem äußerlich unverdächtigen Wechsel, wie er hier vorliegt, ist für die wechselmäßigen Rechte und Pflichten in erster Linie die Gestalt maßgebend, die der Wechsel an sich trägt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 68.

Die Klägerin hat den Wechsel unstreitig mit den beiden Notadressen erworben und ihr Vorhandensein bei der Erhebung des Protestes mangels Zahlung auch beachtet. Mit Recht aber hat das Berufungsgericht angenommen, daß der der Klägerin obliegende Beweis der Ungültigkeit der Notadresse nicht durch die Eideszuschreibung erbracht werden könne, der Beklagte habe vor der Protesterhebung einem Vertreter der Klägerin erklärt, die Notadresse sei gefälscht. Erstens ist nicht klar, ob der Beklagte damit nicht etwa bloß hat sagen wollen, von ihm rühre die Notadresse nicht her, was unerheblich sein würde. Zweitens aber würde, wenn die Erklärung auch anders zu verstehen sein sollte, mit ihr noch nicht bewiesen sein, daß die Notadresse in Wirklichkeit von einem Unbefugten beigesezt worden ist.“